

Kostenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2021

Kostenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Al	lgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen	4
B. Or	dentliche Verwaltungskosten	4
Art. 2	Grundkosten	4
Art. 3	Personengebundene Kosten	4
Art. 4	Dienstleistungen	4
C. Ko	stenbeiträge für besondere Aufwendungen	5
	rsicherte Person	
Art. 5	Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen	5
Art. 6	Wohneigentumsförderung	5
Art. 7	Weiterer Aufwand	6
II. Mi	itgliedfirma	6
Art. 8	Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung	6
Art. 9	Verteilplan	6
Art. 10	Verspätete Meldungen ins Vorjahr	6
Art. 11	Verspätete Meldungen unterjährig	7
Art. 12	Beitragsinkasso	7
Art. 13	Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	7
Art. 14	Asgaonline	8
Art. 15	Versand Vorsorgeausweis direkt an den Versicherten	8
III. A	ufwendungen Dritter	8
Art. 16	Verrechnung an Verursacher	8
D. Ve	ertragsauflösung	8
Art. 17	Begriff	8
Art. 18	Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation	9
Art. 19	Auflösungswert	9
Art. 20	Auflösungskosten	9
Art. 21	Abgabe von Leistungsfällen	10
E. Üb	orige Bestimmungen	10
Art. 22	Fälligkeit und Verzug	
Δrt 23	Lücken im Reglement/Annassung des Reglements	10

Kostenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags und regelt die Kostenbeiträge, welche die Asga Pensionskasse Genossenschaft, nachfolgend Asga genannt, für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Verwaltungsrat erlassen.

Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

B. Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2 Grundkosten

pro Anschlussvertrag und Jahr

CHF 200.-

Dieser Betrag wird jährlich fakturiert und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Art. 3 Personengebundene Kosten

Jährliche Kosten pro Vorsorgeplan/Versicherungsverhältnis CHF 180.

Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

Art. 4 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (Grundkosten und personengebundenen Kosten) werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen (vorbehältlich Art. 10 und 11)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung (vorbehältlich Art. 5)
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Durchführung von Mitarbeiterinformationen in Vorsorgebelangen
- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Personalvorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung der Versichertenverzeichnisse
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen

- (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren (vorbehältlich Art. 15)
- Verkehr mit dem Pensionsversicherungsexperten (vorbehältlich Art. 15)
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG; Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen (vorbehältlich Art. 12)
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

I. Versicherte Person

Der versicherten Person (darunter fällt der Arbeitnehmende, der Selbstständigerwerbende und der externe Versicherte gemäss Art. 12a des Kassenreglements) wird individuell in Rechnung gestellt:

Art. 5 Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung / Vorausberechnung Pensionierung

bis zwei Berechnungen pro Jahr kostenlos jede weitere Berechnung im gleichen Jahr CHF 100.-Bis zwei Einkaufszahlungen im gleichen Jahr kostenlos

Bei jeder weiteren Einkaufszahlung im gleichen Jahr werden gemäss administrativen Aufwand CHF 100.- in Rechnung gestellt.

Bei Versicherten, die sich über das Versichertenportal myAsga registriert haben und dieses auch nutzen, entfallen die Kosten für die Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen.

Art. 6 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung

Anfrage/Berechnung kostenlos

Vorbezug

Durchführung eines Vorbezuges

pro Fall CHF 400.-

Beim 2. Vorbezug bei der Asga

CHF 200.-

Übertragung der Veräusserungsbeschränkung von der alten Liegenschaft auf die neue Liegenschaft

CHF 200.-

Verpfändung

Durchführung einer Verpfändung

pro Fall CHF 200.-

Die Gebühr wird erst bei der erstmaligen Verpfändung erhoben. Tritt eine versicherte Person - welche das Altersguthaben bereits bei der früheren Pensionskasse verpfändet hatte - bei der Asga neu ein, wird keine Gebühr erhoben.

Vorbezug mit gleichzeitiger Verpfändung

CHF 500.-

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

Art. 7 Weiterer Aufwand

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen:

pro Stunde

CHF 180.-

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

II. Mitgliedfirma

Der Mitgliedfirma (darunter fällt das angeschlossenes Mitglied, der Selbstständigerwerbende und der externe Versicherte gemäss Art. 12a des Kassenreglements) wird in Rechnung gestellt beziehungsweise jeweils dem entsprechenden Konto (Beitrag, Personalvorsorgefonds, Beitragsreserve) belastet:

Art. 8 Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung

Vorgängige bzw. ausserordentliche Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei definitiver Vertragskündigung

pro versicherte Person

CHF 20.-

mindestens

CHF 200.-

Art. 9 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation

pro begünstigte Person

CHF 20.-

mindestens

CHF 200.-

Art. 10 Verspätete Meldungen ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Asga sind:

pro Mutation

CHF 100.-

Art. 11 Verspätete Meldungen unterjährig

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Asga sind:

pro versicherte Person CHF 50.-

Meldung von Leistungsfällen, deren Eintritt mehr als zwei Jahre zurückliegen

pro Leistungsfall CHF 400.-

Meldungen von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Eintritt ein Jahr oder länger zurückliegen

pro Leistungsfall CHF 400.-

Art. 12 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 1.5% p.a.verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Quartalsrechnung an die Mitgliedfirma.

Bei externen Versicherten gemäss Art. 12a des Kassenreglements erfolgt eine monatliche Fakturierung, wobei die Beiträge vorschüssig zu entrichten sind. Entsprechend erfolgt die Belastung von Verzugszinsen mit der nächstfolgenden Monatsrechnung an den Versicherten.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug kostenlos **Erste Mahnung** kostenlos **Zweite Mahnung** CHF 100.-Eingeschriebene Mahnung CHF 150.-Betreibungsbegehren CHF 300.-Fortsetzungsbegehren CHF 300.-Rückzug der Betreibung oder Meldung der Bezahlung CHF 150.-Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens CHF 500.-Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens CHF 500.-Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens CHF 1'000.-

zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren

Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand,

mindestens CHF 200.-

Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw.

pro Versicherte Person CHF 30.-, mindestens jedoch CHF 200.- pro Vertrag

Sämtliche Inkassokosten sind von der in Verzug stehenden Mitgliedfirma zu bezahlen.

Art. 13 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Der Mitgliedfirma können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach

IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- berechnet.

Art. 14 Asgaonline

Grundsätzlich ist die Anwendung Asgaonline für aktiv versicherte Asga-Mitglieder und für Broker mit Mandatsvereinbarung kostenlos.

erstes Tokengerät kostenlos zusätzliche Tokengeräte, pro Tokengerät CHF 150.-Verlust des Tokengeräts CHF 50.-

Bei einer Vertragsauflösung muss das ausscheidende Asga-Mitglied bzw. der Broker mit Mandatsvereinbarung das/die Tokengerät/e der Asga retournieren. Wenn das/die Tokengerät/e nicht zurück geschickt wird/werden, stellt die Asga pro fehlendes Tokengerät CHF 100.- in Rechnung.

Für externe Versicherte gemäss Art. 12a des Kassenreglements ist die Anwendung Asgaonline nicht vorgesehen

Art. 15 Versand Vorsorgeausweis direkt an den Versicherten

Die Asga stellt die persönlichen Vorsorgeausweise kostenlos an die Privatadresse des Versicherten zu.

Für Versicherte mit Zugriff auf das Versichertenportal myAsga ist der persönliche Vorsorgeausweis jederzeit kostenlos online abrufbar.

III. Aufwendungen Dritter

Art. 16 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Mitgliedfirma) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die Mitgliedfirma zu begleichen.

D. Vertragsauflösung

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Art. 17 Begriff

- 1. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
- a) wenn die Mitgliedfirma den Anschlussvertrag kündigt. Wurde der Vertrag unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern erneuert, ist der ursprüngliche Vertragsabschluss für die Berechnung der Vertragsjahre massgebend.
- b) bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Asga aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Mitgliedfirma gemäss Art. 8 der Statuten der

Genossenschaft.

c) bei Liquidation oder Konkurs einer Mitgliedfirma.

2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Teilliquidation.

Art. 18 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden der Mitgliedfirma Kostenbeiträge belastet.

Die Kosten für die Durchführung der Gesamt- oder Teilliquidation wird einerseits nach internem Aufwand und andererseits durch externe Kosten (Pensionsversicherungsexperte, Aufsichtsbehörde, etc.) in Rechnung gestellt. Sie betragen im Minimum jedoch CHF 2'000.-

Art. 19 Auflösungswert

- 1. Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrags und des Austritts der Mitgliedfirma aus der Genossenschaft vergütet die Asga der neuen Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise den Versicherten das Altersguthaben/Sparkapital abzüglich die Auflösungskosten, im Minimum jedoch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG.
- 2. Die gemäss Ziff. 1 abzuziehenden Auflösungskosten sind vom Arbeitgeber oder der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Die Asga ist berechtigt, eine Verrechnung mit freien Mitteln oder Arbeitgeberbeitragsreserven vorzunehmen.
- 3. Wird der Anschlussvertrag infolge Liquidation oder Konkurs der Mitgliedfirma aufgelöst, gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Dienstaustritt gemäss Kassenreglement.

Art. 20 Auflösungskosten

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchführungskosten der Verwaltung, die nicht amortisierten Anlagekosten, die Kosten für den Verkauf der zu übertragenden Kapitalien sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung. Die prozentualen Auflösungskosten richten sich nach der Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre. Erfolgt die Auflösung vor Ablauf von drei vollen Vertragsjahren, werden Auflösungskosten wie folgt berechnet:

Höhe der Auflösungskosten in % der Austrittsleistung

Vertragsdauer	Austrittsleistung			
	bis 5 Mio. CHF	ab 5 Mio. CHF	ab 10 Mio. CHF	
		bis 10 Mio. CHF		
bis 1 Jahr	3.00%	2.00%	1.00%	
bis 2 Jahre	2.50%	1.50%	0.75%	
bis 3 Jahre	1.50%	1.00%	0.50%	

Nach Ablauf von drei vollen Vertragsjahren entfallen die prozentualen Auflösungskosten. Für die administrative Vertragsauflösung werden jedoch folgende Minimalkosten erhoben:

Verträge ohne aktive Versicherte CHF 200.-Verträge mit aktiven Versicherten (Grundgebühr) CHF 500.-

zuzüglich pro versicherte Person und abzugebende Rentner CHF 20.-

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden dem Beitragskonto belastet oder von den freien Mitteln der Mitgliedfirma in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge der Mitgliedfirma in Rechnung gestellt.

Art. 21 Abgabe von Leistungsfällen

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags gelten für die Abgabe der laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten die Bestimmungen im Anschlussvertrag sowie die versicherungstechnischen Grundlagen der Asga für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien. Falls die laufenden Invaliditätsfälle von der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen sind gilt: Bei Vertragsübergabe an eine Vorsorgeeinrichtung, welche nicht Teilnehmer des Drehtürprinzips ist, gelten für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien die versicherungstechnischen Grundlagen der Asga zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Bei Vertragsübergabe an eine Vorsorgeeinrichtung, welche Teilnehmer des Drehtürprinzips ist, erfolgt die Berechnung der Deckungskapitalien gemäss dem Drehtür-Tarif.

E. Übrige Bestimmungen

Art. 22 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Auflösung des Anschlussvertrags gemäss Art. 19 sind die Kostenbeiträge per Auflösungsdatum fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

Art. 23 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

- 1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
- 2. Der Verwaltungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen vom 23. November 2016.

St. Gallen, 1. Dezember 2020

Der Präsident des Verwaltungsrats

Stefan Bodmer

Der Geschäftsführer

Sergio Bortolin

Asga Pensionskasse Rosenbergstrasse 16, Postfach, 9001 St. Gallen T +41 71 228 52 52, F +41 71 228 52 55, info@asga.ch, www.asga.ch

